

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 13. —

(Nr. 2262.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 23. April 1842., durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. Dezember 1841., in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

Dem Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau entsprechend, will Ich auf Ihren Bericht vom 6. d. M. die für die Provinz Preußen unterm 18. Dezember v. J. erlassene Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städteordnung vom 19. November 1808. beliehenen Städten (Gesetzsammlung von 1842. Seite 30.) auch für die Stadt Breslau hiermit für gültig erklären und Sie ermächtigen, diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Potsdam, den 23. April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei v. Kochow.